

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Arbeitskräfteüberlassung und -vermittlung der A-JOBS GmbH

AustrianJobs

your key for a better job

1. Geltung

1.1. Diese AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen der A-JOBS GmbH, FN 361125 t (nachfolgend „A-JOBS“ genannt) und dem Kunden (nachfolgend „Beschäftigter“ genannt), insbesondere auch für sämtliche künftigen Folge- und Zusatzbeauftragungen. Die AGB und sonstige Bestimmungen des Vertrages gelten auch dann fort, wenn A-JOBS Arbeitskräfte über die ursprünglich vereinbarte oder geplante Überlassungsdauer zur Verfügung stellt oder wenn die Anforderung von Arbeitskräften mündlich erfolgt.

1.2. A-JOBS erklärt, nur aufgrund dieser AGB kontrahieren zu wollen. Allfälligen Vertragsbedingungen des Beschäftigten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Wird ausnahmsweise die Geltung anderer Vertragsbedingungen ausdrücklich und schriftlich vereinbart, so gelten deren Bestimmungen nur soweit sie nicht einzelnen Bestimmungen dieser AGB widersprechen.

1.3. In Rahmen- oder Einzelvereinbarungen getroffene Bestimmungen gehen diesen AGB vor, soweit sie mit den Bestimmungen dieser AGB in Widerspruch stehen; im Übrigen ergänzen diese AGB die Rahmen- oder Einzelvereinbarungen.

1.4. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB, zum Einzelvertrag oder zu einem Rahmenvertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Erklärungen per Telefax entsprechen dem Schriftlichkeitserfordernis, nicht jedoch Mitteilungen per E-Mail. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgegangen werden.

1.5. Überlassene Arbeitskräfte sind weder zur Abgabe von Willenserklärungen noch zum Inkasso berechtigt.

2. Vertragsabschluss und Kündigung

2.1. Angebote von A-JOBS sind 7 Tage bindend, sofern diese nicht als freibleibend bezeichnet werden. Der Vertrag kommt entweder durch Unterfertigung des Angebotes von A-JOBS oder durch Auftragsbestätigung des Beschäftigten zustande. Freibleibende Angebote von A-JOBS oder Angebote des Beschäftigten (Bestellungen) kommen erst durch eine diesen entsprechende schriftliche Annahmeerklärung von A-JOBS (Auftragsbestätigung) zustande. Werden diese Vertragsunterlagen vom Beschäftigten nicht unterfertigt, kommt der Vertrag auf Basis der Angebote von A-JOBS dadurch zustande, dass die überlassenen Arbeitskräfte nach Übermittlung des Angebotes oder einer Auftragsbestätigung mit ihrem Arbeitseinsatz beginnen oder vom Beschäftigten eingesetzt werden.

2.2. Der Rahmenüberlassungsvertrag kann mangels abweichender Regelung von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich zum Monatsletzten gekündigt werden. Eine Mitteilung per E-Mail ist ausreichend. Zum Ende der jeweiligen Überlassungen im Einzelnen siehe Punkt 5.9.

3. Leistungsgegenstand

3.1. A-JOBS erklärt, über eine aufrechte Berechtigung für die Ausübung des Gewerbes der Arbeitskräfteüberlassung und -vermittlung zu verfügen.

3.2. Leistungsgegenstand ist die Zurverfügungstellung und/oder Vermittlung von Arbeitskräften. A-JOBS schuldet weder die Erbringung bestimmter Leistungen noch einen Erfolg.

3.3. A-JOBS ist berechtigt, in Vertragsunterlagen namentlich angeführte oder überlassene Arbeitskräfte jederzeit durch andere gleichwertige Personen zu ersetzen.

3.4. Werden Arbeitskräfte unter einer Dauer von 12 Monaten vom Beschäftigten eingesetzt und danach von diesem eingestellt, ist von einer Arbeitsvermittlung auszugehen. A-JOBS ist – sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde – in diesem Fall berechtigt, vom Beschäftigten ein Vermittlungsentgelt in der Höhe von 3 Bruttomonatsgehältern der Arbeitskraft zu verlangen. Maßgeblich ist das Bruttogehalt, das die überlassene Arbeitskraft zum Zeitpunkt der Übernahme bei A-JOBS bezogen hat.

4. Honorar

4.1. Die Höhe des Honorars ergibt sich aus den unterfertigten Vertragsunterlagen, dem Angebot von A-JOBS oder aus der Auftragsbestätigung. Werden Arbeitskräfte ohne vorheriges Angebot von A-JOBS angefordert, so gilt ein angemessenes Entgelt als vereinbart. Für die Arbeitskräftevermittlung gilt – sofern nichts Abweichendes vereinbart wird – ein Honorar in der Höhe von 3 Bruttomonatsgehältern als vereinbart. Der Kunde ist verpflichtet, A-JOBS das Bruttomonatsgehalt des vermittelten Arbeitnehmers offenzulegen.

4.2. Ändern sich nach Vertragsabschluss aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassungen die Entlohnungsgrundlagen für die überlassenen Arbeitskräfte, ist A-JOBS berechtigt, das vereinbarte Honorar rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Entlohnungserhöhung im selben prozentuellen Ausmaß wie die Entlohnungserhöhung anzupassen. Sollten Arbeitskräfte über einen vereinbarten oder voraussichtlichen Endtermin hinaus beschäftigt werden, gilt die getroffene Honorarvereinbarung auch darüber hinaus.

4.3. Das Honorar ist zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich-chen Höhe ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen. A-JOBS ist zur wöchentlichen Abrechnung berechtigt.

4.4. Die Rechnung ist bei Erhalt fällig. Wird die Rechnung nicht binnen 7 Tagen ab Zu-gang schriftlich beanstandet, gelten die darin verrechneten Stunden und die Höhe des Honorars als genehmigt und anerkannt.

4.5. Bei Zahlungsverzug ist A-JOBS berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. zu verrechnen. Sollten durch den Verzug Mahnsperen und Kosten durch die Beauftragung eines Inkassobüros und/oder eines Rechtsanwalts entstehen, sind diese vom Beschäftigten zu bezahlen.

4.6. Der Beschäftigte ist nicht berechtigt, Forderungen oder Ansprüche gegenüber A-JOBS mit dem Überlassungshonorar aufzurechnen.

4.7. Grundlage für die Abrechnung sind die von den Mitarbeitern des Beschäftigten zu-mindest einmal wöchentlich zu unterschreibenden Stundennachweise (Zeitscheine) oder die Auswertungen aus den elektronischen Zeiterfassungssystemen des Beschäftigten. Die Zeitaufzeichnungen sind minutengenau zu führen. Mit der Unterfertigung der Stunden-nachweise werden die geleisteten Stunden rechtsverbindlich festgestellt. Werden die Stunden-nachweise auf Seiten des Beschäftigten nicht unterfertigt, sind die Aufzeichnungen von A-JOBS Basis für die Abrechnung. Die

Beweislasterklärung, dass die in diesen Aufzeichnungen angeführten Stunden tatsächlich nicht geleistet wurden, trägt der Beschäftigte.

4.8. Die Zeitaufzeichnungen sind vom Beschäftigten unaufgefordert einmal wöchentlich an A-JOBS zu übermitteln. Der Beschäftigte haftet für die Richtigkeit der Zeitaufzeichnungen. Sollten durch unrichtige oder unvollständige Zeitaufzeichnungen A-JOBS Nachteile entstehen, wird der Beschäftigte A-JOBS diesbezüglich schad- und klaglos halten.

4.9. Unterbleibt der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften aus Gründen, die nicht von A-JOBS verschuldet worden sind, bleibt der Beschäftigte zur vollen Entgeltleistung verpflichtet.

5. Rechte und Pflichten des Beschäftigten

5.1. Der Beschäftigte ist verpflichtet, sämtliche gesetzliche Bestimmungen, wie insbesondere das AUG, ASchG, GIBG und AZG zu beachten. Wird A-JOBS von Arbeitskräften oder Dritten wegen Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen, so hält der Beschäftigte A-JOBS schadlos, wenn die geltend gemachten Ansprüche auf Verstöße in der Sphäre des Beschäftigten zurückzuführen sind. Das gilt auch, wenn A-JOBS oder deren Geschäftsführer gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafen zu zahlen haben.

5.2. Die für die Überlassung wesentlichen Informationen hat der Beschäftigte A-JOBS vor Beginn der Überlassung schriftlich mitzuteilen. Dazu gehört insbesondere Beginn, voraussichtliche Dauer und Ort des Arbeitseinsatzes, die benötigte Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte, die damit verbundene kollektivvertragliche Einstufung in den im Beschäftigterbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten anzuwendenden Kollektivvertrag sowie über die im Beschäftigterbetrieb geltenden wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, welche in verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art festgelegt sind und sich auf die Aspekte des Entgelts, der Arbeitszeit oder des Urlaubs beziehen. Ist in Betriebsvereinbarungen oder schriftlichen Vereinbarungen mit dem Betriebsrat des Beschäftigten die Lohnhöhe geregelt, hat der Beschäftigte dies A-JOBS vor Abschluss des Vertrages schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Akkord- oder Prämiendarbeit.

5.3. Der Beschäftigte hat A-JOBS vor Beginn der Überlassung über die Leistung von Nachtschwerarbeit im Sinne des Art VII. des NSchG und von Schwerarbeit im Sinne der §§ 1 bis 3 SchwerarbeitsVO zu informieren.

5.4. Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten nach den Anweisungen und unter Anleitung und Aufsicht des Beschäftigten. Während der Dauer der Überlassung obliegen auch dem Beschäftigten die Fürsorgepflichten des Arbeitgebers.

5.5. Der Beschäftigte wird die Arbeitskräfte bei der Handhabung der Geräte und Maschinen und in die im Beschäftigterbetrieb zusätzlichen geltenden Schutzmaßnahmen einschulen und unterweisen, sowie die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefah-renabwehrmaßnahmen setzen. Schriftliche Nachweise über notwendige Einschulungen oder Unterweisungen sind A-JOBS auf Verlangen vorzulegen. Der Beschäftigte wird den überlassenen Arbeitskräften nur den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Arbeitsmittel und Arbeitsschutz-ausrüstung zur Verfügung zu stellen. Kosten allenfalls gesetzlich vorgeschriebener oder betriebsbedingter medizinischer Untersuchungen trägt der Beschäftigte.

5.6. Der Beschäftigte wird die überlassenen Arbeitskräfte nur entsprechend der vertraglich vereinbarten Qualifikation und zu dem vereinbarten Einsatz einsetzen. Sollte der Beschäftigte überlassene Arbeitskräfte dementsgegen für andere Tätigkeiten einsetzen, die zu höheren Kosten für A-JOBS führen (insbesondere durch eine höhere kollektivvertragliche Einstufung oder zusätzliche Diäten), hat der Beschäftigte A-JOBS hinsichtlich sämtlicher dadurch entstehender Kosten schad- und klaglos zu halten.

5.7. Sollte der Beschäftigte Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einer Höherqualifikation der überlassenen Arbeitskräfte führen können, setzen oder sich A-JOBS mitgeteilte Umstände, wider der Beschäftigte A-JOBS darüber umgehend informieren. Unterlässt der Beschäftigte eine solche Verständigung, hat er A-JOBS alle daraus erwachsenden Nachteile zu ersetzen. Ergibt sich durch Weiterbildung eine andere Einstufung in den Kollektivvertrag des Beschäftigten, ist A-JOBS berechtigt, das Honorar in demselben prozentuellen Ausmaß, in dem das Entgelt gegenüber der überlassenen Arbeitskraft anzupassen ist, ab dem Zeitpunkt der Höherqualifikation anzuhetzen.

5.8. Unterlässt der Beschäftigte eine gesetzliche oder vertragliche (Informations-)Pflicht, hat er A-JOBS allfällige sich daraus ergebende Schäden zu ersetzen.

5.9. Sobald das Ende einer Überlassung feststeht, hat der Beschäftigte A-JOBS hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Zeitraum zwischen Verständigung und Ende der Überlassung darf nicht kürzer sein, als der Zeitraum bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin des jeweiligen Arbeitnehmers unter Einhaltung der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Kündigungsfristen und Termine. Im Fall einer fristwidrigen Beendigung der Überlassung, hat A-JOBS Anspruch auf das vereinbarte Überlassungsentgelt bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin des jeweiligen Arbeitnehmers.

5.10. Der Beschäftigte nimmt zur Kenntnis, dass er nach Ablauf des vierten Jahres einer Überlassung für die weitere Dauer der Überlassung Arbeitgeber im Sinne des Betriebs-pensionsgesetzes ist und daher die überlassenen Arbeitskräfte in allenfalls bestehende Betriebspensionsregelungen einzubeziehen hat.

5.11. Der Beschäftigte verarbeitet die von A-JOBS übermittelten personenbezogenen Daten nur insoweit, als dies für die Erfüllung der (vor-)vertraglichen Pflichten gegenüber A-JOBS sowie zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten unbedingt erforderlich ist. Der Beschäftigte sichert zu, dass in seinem Unternehmen die rechtlichen, technischen und organisatorischen Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere DSGVO und DSG) eingehalten werden.

6. Rechte und Pflichten von A-JOBS

6.1. A-JOBS ist zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Beschäftigten berechtigt, den Ort des Arbeitseinsatzes zu betreten und erforderliche Auskünfte einzuholen.

6.2. Erscheint eine Arbeitskraft, aus welchem Grund auch im-

mer, nicht am vereinbarten Einsatzort oder Arbeitsplatz, hat der Beschäftigte A-JOBS hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen. A-JOBS wird in solchen Fällen möglichst rasch eine Ersatzarbeitskraft zur Verfügung stellen.

6.3. A-JOBS ist jederzeit berechtigt, überlassene Arbeitskräfte ab-zuberufen, sofern gleichzeitig für gleichwertigen Ersatz gesorgt wird.

7. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

7.1. Die Vertragspartner sind berechtigt, einen Vertrag über die Überlassung von Arbeitskräften vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn a) der Beschäftigte mit einer Zahlung, zu der dieser gegenüber A-JOBS verpflichtet ist, trotz Mahnung mehr als sieben Tage in Verzug ist;

b) einer der Vertragspartner trotz schriftlicher Aufforderung zur Unterlassung des anderen weiter gegen wesentliche gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt;

c) der Beschäftigte trotz Aufforderung den Arbeitnehmerschutz- oder Fürsorgepflichten gegenüber den überlassenen Arbeitskräften nicht nachkommt;

d) A-JOBS wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall einer oder mehrerer Arbeitskräfte keine geeignete Ersatzarbeitskraft zur Verfügung stellen kann oder

e) gegen den Beschäftigten im Zusammenhang mit Überlassungen auf Basis dieser Vereinbarung ein Ermittlungsverfahren wegen einer Verwaltungsübertretung oder eines sonstigen Strafverfahrens – sei es, dass diese berechtigt oder unberechtigt ist – eingeleitet wird.

7.2. A-JOBS ist weiters bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von jeder Leistungsverpflichtung befreit und zur sofortigen Zurückberufung der überlassenen Arbeitskräfte be-rechtigt. Hat der Beschäftigte dies zu vertreten, hat er A-JOBS den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, so etwa das Entgelt bis zum ursprünglich beabsichtigten oder vereinbarten Überlassungsende zu bezahlen.

7.3. Wird der Vertrag aus Gründen, die in der Sphäre des Beschäftigten liegen, vorzeitig aufgelöst oder die Arbeitskräfte aus wichtigem Grund im Sinne des Punktes 7.1. von A-JOBS zurückberufen, kann der Beschäftigte keine Ansprüche gegen A-JOBS geltend machen.

8. Gewährleistung

8.1. A-JOBS leistet dafür Gewähr, dass die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte die vertraglich ausdrücklich vereinbarte Qualifikation aufweisen; eine besondere Qualifikation der Arbeitskräfte ist nur dann geschuldet, wenn eine solche in Vertragsunterlagen ausdrücklich angeführt und von A-JOBS schriftlich bestätigt worden ist, ansonsten gilt eine durchschnittliche Qualifikation als vereinbart.

8.2. Umgehend nach Beginn der Überlassung ist der Beschäftigte verpflichtet, die überlassenen Arbeitskräfte hinsichtlich fachlicher und persönlicher Qualifikation zu überprüfen. Entspricht eine überlassene Arbeitskraft der vereinbarten Qualifikation nicht, sind allfällige Mängel unter genauer Angabe dieser A-JOBS umgehend, jedenfalls aber binnen 3 Tagen schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls Ansprüche aller Art gegen A-JOBS ausgeschlossen sind.

8.3. Liegt ein von A-JOBS zu vertretender Mangel vor und verlangt der Beschäftigte rechtzeitig Verbesserung, wird diese durch Zurverfügungstellung einer Ersatzarbeitskraft innerhalb angemessener Frist erbracht.

8.4. Eine allfällige Mangelhaftigkeit hat der Beschäftigte auch in den ersten sechs Monaten ab Beginn der Überlassung nachzuweisen.

8.5. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Beschäftigten sind bei sonstigem Verlust binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

9. Haftung

9.1. A-JOBS trifft keine Haftung für allfällige durch überlassene Arbeitskräfte verursachte Schäden. A-JOBS haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen übergebenen Sachen.

9.2. Vor der Inbetriebnahme von Fahrzeugen oder Geräten, für die eine Bewilligung oder Berechtigung erforderlich ist, hat der Beschäftigte das Vorhandensein der entsprechenden Berechtigungen bei den überlassenen Arbeitskräften zu überprüfen. Unterlässt der Beschäftigte diese Überprüfung, sind Ansprüche gegen A-JOBS ausgeschlossen.

9.3. A-JOBS haftet nicht für Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, Nichterscheinen am Arbeitsplatz, Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft entstehen. Für Folge- und Vermögensschäden, von überlassenen Arbeitskräften verursachte Schäden, Produktionsausfälle und für Pönalverpflichtungen, die der Beschäftigte zu tragen hat, ist eine Haftung von A-JOBS ausgeschlossen.

9.4. Eine Haftung von A-JOBS ist jedenfalls auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz be-schränkt.

10. Allgemeines

10.1. Für alle Streitigkeiten zwischen A-JOBS und Beschäftigte ist das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz von A-JOBS zuständig.

10.2. Erfüllungsort für die Arbeitskräfteüberlassung und Zahlung des Beschäftigten ist der Sitz von A-JOBS.

10.3. Beschäftigte und A-JOBS vereinbaren die Anwendung Österreichischen Rechts un-ter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (IPRG und UN-Kaufrecht).

10.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB, einer Rahmen- oder Einzelvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Vertragsteile die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

10.5. Änderungen der Firma, der Anschrift, der Rechtsform oder andere für die Überlassung relevante Informationen hat der Beschäftigte A-JOBS umgehend schriftlich bekannt zu geben.